

Weidehaltung am Bio-Betrieb

Mit Inkrafttreten der neuen EU-BIO-VO müssen alle Pflanzenfresser geweidet werden, wann immer die Umstände dies gestatten. Die Mindestanforderungen gelten seit 01.01.2022.

Weideverpflichtung ab 2022

Seit 2022 wird das Kalenderjahr nun in eine Weidezeit und in Wintermonate eingeteilt. Während der Weidezeit ist allen Pflanzenfressern (Rinder, Equiden, Schafe, Ziegen, Kaninchen) ein täglicher Weidezugang zu ermöglichen. In den Wintermonaten gibt es keine Weidevorgabe aber auch kein Weideverbot.

Dabei sind die Besatzzahlen so niedrig zu wählen, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung möglichst geringgehalten werden.

In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen ist es erlaubt Tiere ganzjährig auf der Weide zu halten, sofern sie Zugang zu Unterständen oder schattigen Plätzen haben.

Ausnahmen von der Weidevorgabe:

- Witterungsbedingungen, jahreszeitliche Bedingungen oder der Zustand des Bodens
 - Wenn Beweidung zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führen würde (extreme Trockenheit, andauernde Regenperioden)
 - Schneelage (Wintereinbruch in der Weidezeit); Unwetterereignisse (Sturm, ...)Diese Ausnahmen sind zeitlich begrenzt und müssen dokumentiert und begründet werden.
- Veterinärmedizinische Gründe (einzeltierbezogen)
 - Kranke oder verletzte Tiere (begründet und dokumentiert)
 - Während der Mindesttränkezeit müssen die Jungtiere nicht geweidet werden; werden die Tiere darüber hinaus getränkt, muss dies begründet werden
 - Nach der Tränkephase kann die Weidezeit zur Futterumstellung für weitere vier Wochen eingeschränkt werden. Dies muss tierindividuell begründet werden
- Routinemaßnahmen (einzeltierbezogen)
 - Klauenpflege
 - Belegen
 - Trockenstellen (nicht aber für den gesamten Zeitraum des Trockenstehens)
 - Abkalbung
- Einschränkungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier
 - Seuchen
 - Quarantänemaßnahmen

Andere Gründe, wie strukturelle Bedingungen oder eine schlechte Erreichbarkeit der Weide sind kein Grund vom Weidegang abzusehen.

Infoblatt – Weidehaltung am Bio-Betrieb_LW

Aufzeichnungen

Die Dokumentation muss tagesaktuell und lückenlos geführt werden. Es muss klar hervorgehen welche Tiere wann auf der Weide sind, bzw. wann den Tieren kein Weidegang ermöglicht wurde. Die Art der Aufzeichnungen ist frei wählbar. Tage ohne Weide müssen jedenfalls dokumentiert und begründet werden.

Anforderungen an Weide und Auslauf

Der Zugang zu Weide bzw. Freigelände ist abhängig vom Haltungssystem in dem die Pflanzenfresser gehalten werden. Jede Tierkategorie muss einem der Haltungssysteme zugeordnet werden, um den geforderten Zugang zu Weide zu beurteilen. Die Haltungssysteme und den daraus resultierenden erforderlichen Zugang zu Weide entnehmen sie der folgenden Tabelle:

	Wintermonate			Weidezeit							Wintermonate	
	Jän.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Haltungsform A: Laufstall mit Auslauf (Laufstall mit ständigem Zugang zu den Mindestaußenflächen ³⁾)	Zugang zu den Mindestaußenflächen.			Optimum an Weide Während der Weidezeit zusätzlich zum Zugang zu den Mindestaußenflächen Zugang zu Weide, wann immer die Umstände es zulassen							Zugang zu den Mindestaußenflächen.	
Haltungsform B: Laufstall ohne Auslauf (oder mit nicht richtlinienkonformem Auslauf) Winterstallung mit Bewegungsfreiheit ohne Mindestaußenflächen)	Während der Wintermonate muss kein Zugang zu Freigelände gewährt werden -Winterstallung mit Bewegungsfreiheit (Laufstall) ist ausreichend.			Maximum an Weide Während der Weidezeit Zugang zu Weide, wann immer die Umstände es zulassen							Während der Wintermonate muss kein Zugang zu Freigelände gewährt werden - Winterstallung mit Bewegungsfreiheit (Laufstall) ist ausreichend.	
Haltungsform C: temporäre Anbindehaltung (Rinder, älter als 6 Monate werden temporär in Anbindehaltung gehalten)	Während der Wintermonate mindestens zwei Mal pro Kalenderwoche Zugang zu Freigelände			Maximum an Weide Während der Weidezeit Zugang zu Weide, wann immer die Umstände es zulassen. Wenn Weide nicht möglich ist, mindestens zwei Mal pro Kalenderwoche Zugang zu Freigelände ⁴⁾							Während der Wintermonate mindestens zwei Mal pro Kalenderwoche Zugang zu Freigelände.	
Haltungsform D: ganzjährige Freilandhaltung	Haltung im Freien			Maximum an Weide							Haltung im Freien	

¹⁾ Weidezeit: April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober.

²⁾ Wintermonate: November, Dezember, Jänner, Februar, März.

³⁾ Mindestaußenfläche: Freigelände, auf dem sich die Tiere bewegen können; die Mindestaußenflächen gemäß Art. 3 i. V. m. Anhang I Teil I der DF-VO sind einzuhalten. In der Praxis werden die Mindestaußenflächen üblicherweise als Auslauf bezeichnet

⁴⁾ Alle Flächen im Freien, die primär der Bewegung dienen und die die Größe der Mindestaußenfläche nicht unterschreiten

Infoblatt – Weidehaltung am Bio-Betrieb_LW

Maximum an Weide

- Für Tiere in Haltungsform B, C, D
- Den Aspekten Fütterung und Bewegung muss Rechnung getragen werden, wobei Futteraufnahme und Bewegung maximiert werden müssen.

Optimum an Weide

- Für Tiere in Haltungsform A
- Bewegungsweide genügt, es muss jedoch eine erkennbare Grasnarbe vorhanden sein
- Der Bewegungsaspekt steht im Vordergrund

Männliche Rinder:

Männliche Rinder über einem Jahr müssen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben. Der ständige Zugang zu Mindestaußenflächen genügt.

Zuchtstiere in Anbindehaltung müssen nicht geweidet werden. Bei fehlendem Auslauf verlieren sie jedoch den Bio Status.